

5872

Botschaft

des

**Bundesrates an die Bundesversammlung
über besondere Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues**

(Vom 12. Juni 1950)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Wir beehren uns, Ihnen ganz allgemein über die heutigen Verhältnisse im Ackerbau und die Notwendigkeit dessen Erhaltung, im besonderen aber über die Förderung des Futtergetreidebaues Bericht zu erstatten und Ihnen gleichzeitig den Entwurf zu einem entsprechenden Bundesbeschluss zu unterbreiten.

Allgemeine Erwägungen zum Ackerbau

Der Bundesrat hatte seit den dreissiger Jahren wiederholt Gelegenheit, in Botschaften an die Bundesversammlung zur Bedeutung des Ackerbaues im Rahmen unserer landwirtschaftlichen Erzeugung und der Lebensmittelversorgung Stellung zu nehmen. Er tat dies insbesondere in seinen Botschaften vom 12. Dezember 1938 über Massnahmen zur weitem Förderung des Ackerbaues, vom 17. März 1944 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit, sowie vom 10. Dezember 1945 über die künftige Ordnung der schweizerischen Zuckerrwirtschaft. Sodann wird er anlässlich der Unterbreitung eines Entwurfes zu einem neuen Landwirtschaftsgesetz Gelegenheit nehmen, erneut zum Problem des Ackerbaues im Rahmen der Agrarpolitik des Bundes eingehende Darlegungen zu machen. Durch die erwähnten Berichte an die Bundesversammlung zieht sich wie ein roter Faden die Sorge um die Schaffung eines Gleichgewichtes zwischen den verschiedenen Betriebszweigen unserer Landwirtschaft, das sich sowohl zur Sicherung der Landesversorgung mit Nahrungsmitteln als auch zur Anpassung der landeseigenen Produktion an die Marktverhältnisse und Absatzmöglichkeiten wie zur Erhaltung einer intensiven und vielseitigen Landwirtschaft aufdrängt. Je nach den allgemeinen Markt- und Versorgungsverhältnissen unseres Landes stand jeweils die eine

oder andere Begründung etwas stärker im Vordergrund. In den Vorkriegsjahren waren es die Schwierigkeiten bei der Verwertung der Milch und Milchprodukte, welche den Anstoss zu einer bedeutenden Umstellung auf den Ackerbau gaben. Gleichzeitig galt diese der Vorbereitung der Landesversorgung bei gestörten Zufuhren. Zu diesem Zwecke erfolgte auf Grund des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 die Ausrichtung von Anbauprämien für Futtergetreide, die Unterstützung der Saatguterzeugung und der Ausrüstung der Landwirtschaftsbetriebe mit Ackerbaugeräten und -maschinen. Bei Kriegsschluss verfügten wir über die eindrucksvollen Erfahrungen über die Dienste des Ackerbaues für die Lebensmittelversorgung des Landes. Während der Kriegsjahre machte die starke Ausdehnung des Ackerbaues es möglich, die aufgezwungenen Einschränkungen im Nahrungsmittelverbrauch in einem angemessenen Rahmen zu halten. Ihr war es zu verdanken, dass innerhalb dieser beschränkten Verbrauchsmenge der Anteil der inländischen Produktion kalorienmässig von 50 % vor dem Krieg auf 72 % ansteigen konnte. Die Ackererzeugnisse lieferten mengenmässig nahezu die doppelte Kalorienzahl gegen 1934/1936, während diejenige der inländischen tierischen Nahrungsmittel zwangsläufig, d. h. unter der Einwirkung der beschränkten Futtermittelversorgung und der Vermehrung des Ackerbaues zurückging. Trotzdem stieg jedoch die gesamte inländische Nahrungsmittelerzeugung dank der Ausdehnung des Ackerbaues von rund 2550 Milliarden Kalorien im Mittel der Jahre 1934/1936 auf das Maximum von 3266 Milliarden Kalorien 1944.

Gestützt auf diese Erfahrungen aus den Vorkriegs- und Kriegsjahren verlängerte der Bundesrat mit Zustimmung der eidgenössischen Räte in einem Beschluss vom 3. November 1944 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit den ursprünglich auf fünf Jahre befristeten Bundesbeschluss über Massnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaues vom 6. April 1939, insbesondere in der Meinung, die ihm damit zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zur Förderung und Erhaltung des Ackerbaues wieder auszuschöpfen, sobald die Verhältnisse dies als angezeigt erscheinen liessen. Wir verweisen ferner darauf, dass sich die an der Vorbereitung des neuen Landwirtschaftsgesetzes beteiligten Behörden, Verbände und Fachleute eingehend mit der Frage der Erhaltung des Ackerbaues befasst haben und zum Schluss gekommen sind, es seien im neuen Landwirtschaftsgesetz Bestimmungen aufzunehmen, welche diesem Ziele entsprechen. Ferner haben sich in den letzten Jahren verschiedene Mitglieder der eidgenössischen Räte in Interpellationen und Postulaten mit dem Problem befasst und dem Bundesrat Gelegenheit gegeben, sich wiederholt positiv zu den Bestrebungen zur Förderung des Ackerbaues auszusprechen. Wir erwähnen aus jüngster Zeit die Interpellation Reichling vom 7. Juni 1948, Barrelet vom 7. Juni 1948, Anderegg vom 8. Juni 1948, das Postulat Buri vom 9. Juni 1948 sowie das Postulat Gfeller vom 28. März 1950. Letzteres bezieht sich insbesondere auf die Förderung des Futtergetreidebaues durch Anbauprämien, ein Vorschlag, zu dem wir nachstehend Stellung nehmen.

Wie wir weiter unten darlegen werden, halten wir in Übereinstimmung mit den kantonalen Landwirtschaftsbehörden und den bauerlichen Landesorganisationen den Zeitpunkt für gekommen, wo die Erhaltung des Futtergetreidebaues besondere Vorkehren erfordert. Dabei stellte sich die Frage, auf Grund welcher Rechtserlasse die Unterstützungen gewährt werden sollen. Zweifellos würde der erwähnte vollmachtenrechtliche Bundesratsbeschluss vom 3. November 1944 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit die Kompetenzen dazu bieten. Praktisch würde es sich um die Fortsetzung der bereits 1939 beschlossenen Massnahmen handeln. Im Hinblick auf den Bundesbeschluss vom 6. Dezember 1945 über den weiteren Abbau der ausserordentlichen Vollmachten des Bundesrates, das Ergebnis der Volksabstimmung vom 11. September 1949 und im Einklang mit unserem Ergänzungsbericht betreffend das zweite Volksbegehren für die Rückkehr zur direkten Demokratie, konnten wir uns nicht entschliessen, die Förderungsmassnahmen auf dem Vollmachtenwege einzuführen. Es handelt sich doch um eine wirtschaftlich bedeutende Massnahme, weshalb auch die Bundesversammlung im Voranschlag des Bundes pro 1950 einem ersten Kredit zugestimmt hat. Andererseits könnte aber auch ein Zuwarten bis zum Inkrafttreten des erst in Vorbereitung befindlichen neuen Landwirtschaftsgesetzes nicht verantwortet werden. Nach einlässlicher Prüfung halten wir es für gegeben, auf Grund der Wirtschaftsartikel den Erlass eines Bundesbeschlusses, der dem Referendum zu unterstellen ist, vorzuschlagen. Seine Gültigkeit wäre bis Ende 1955 zu befristen in der Annahme, dass bis dahin über das Schicksal des neuen Landwirtschaftsgesetzes entschieden sein wird.

Entwicklung und Zielsetzung im Ackerbau sowie Förderung einzelner Kulturen

I.

Wir lassen vorerst eine Übersichtstabelle über die Entwicklung der Ackerfläche folgen, welche die Periode vor dem Krieg, das Jahr 1945 mit der grössten Ausdehnung der Ackerfläche sowie die Ergebnisse der letztjährigen Schätzung durch das Schweizerische Bauernsekretariat umfasst:

Kulturart	1934 ha	1939 ha	1945 ha	1949 Schätzung ha
1. Getreide:				
Winterweizen	57 165	67 752	57 315	69 880
Sommerweizen	9 608	13 511	40 543	13 360
Winterroggen	14 242	13 871	11 096	10 480
Sommerroggen	1 400	1 262	2 017	1 150
Dinkel, Einkorn, Emmer	12 014	12 509	14 172	12 100
Mischel	7 035	6 328	8 777	9 820
Total Brotgetreide	101 464	114 733	133 920	116 740

Kulturart	1934 ha	1939 ha	1945 ha	1949 Schätzung ha
Wintergerste	1 092	2 955	10 880	9 880
Sommergerste	3 086	4 927	20 927	14 930
Hafer	10 145	13 123	44 150	31 170
Anderes Getreide (inkl. Mischel von nur Futtergetreide)	—	13	1 478	—
Körnermais	809	1 155	5 201	2 290
Total Futtergetreide inkl. Mais . .	15 132	22 173	82 586	57 770
Total Getreide	116 596	136 906	216 506	174 510
2. Knollen- und Wurzelgewächse:				
Kartoffeln	45 819	47 321	83 572	52 860
Runkel-, Halbzucker- und Kohlrüben	10 122	10 873	16 399	15 290
Zuckerrüben	1 501	3 207	5 559	5 480
Rübli als Hauptfrucht	352	829	1 571	970
Total Knollen- und Wurzelgewächse	57 794	62 230	107 101	74 600
3. Andere Ackergewächse:				
Tabak	726	770	1 272	980
Flachs, Hanf	10	13	256	70
Mohn, Raps	8	40	9 827	1 740
Übrige (Silokörnermais, Zichorien und andere)	—	60	2 525	3 410
Total andere Ackergewächse . .	744	883	13 880	6 200
4. Gemüse	8 171	9 282	17 762	11 560
Offenes Ackerland ohne Kleinpflanzer,				
Total	183 305	209 301	355 249	266 870

Für die Vorkriegsjahre sind die Fortschritte im Ackerbau zwischen 1934 und 1939 zu beachten. Die Vergrösserung der Anbaufläche um ca. 26 000 ha zwischen 1934 und 1939 entfällt zu 20 000 ha auf Getreide, worin die Wirkung des Getreidegesetzes vom Juli 1932 sowie die Vorbereitungen und die Ausrichtung der Anbauprämien für Futtergetreide in den Jahren 1938 und 1939 zum Ausdruck kommen. Ferner fällt in diese Zeit eine bedeutsame Vergrösserung der Verarbeitungskapazität der Zuckerfabrik Aarberg, welche die Verdoppelung der damaligen Anbaufläche an Zuckerrüben gestattete.

Die Anbauvermehrung während des Krieges als Folge der sehr umfassenden Anbauplanung, der Anbaupflicht und vielseitigen Unterstützung des Ackerbaues erstreckte sich auf alle Kulturen. Verhältnismässig am stärksten war jedoch die Vermehrung bei Futtergetreide, Kartoffeln und Gemüse. Wenn

gelegentlich gewünscht wurde, man möge statt Futtergetreidebau den Brotgetreidebau mehr berücksichtigen als dies geschehen ist, so machen wir demgegenüber auf das völlig abnormale Verhältnis aufmerksam zwischen den Anbauflächen für Brotgetreide und Futtergetreide vor dem Kriege, auf das wir noch zurückkommen werden, sowie auf die grossen Schwierigkeiten, welche die Kraftfuttermittelversorgung des Landes während der Kriegszeit begegnete. Durch die Ablieferungsverpflichtung für Hafer, Gerste und Mais, die nicht zur Selbstversorgung von Betrieb und Haushalt der Pflanze benötigt wurden, sind im übrigen auch nicht zu unterschätzende Mengen dieser Getreidearten für die Ernährung verfügbar gemacht worden. Die besondere Bedeutung, welche der starken Vermehrung des Kartoffel- und Gemüseanbaues zukam, ist noch jedermann bewusst, war es doch möglich, während des ganzen Krieges die Produkte dieser Kulturen von einer eigentlichen Verbrauchsbeschränkung auszunehmen.

Die Entwicklung der Anbauflächen seit 1945 zeigt durchwegs einen starken Rückgang und zwar vor allem in den Gebieten der frühern reinen Graswirtschaften. Es betrifft dies die meisten Alpentäler sowie das regenreiche, den Alpen vorgelagerte Hügelland. Der Rückgang vermindert sich, je günstiger die klimatischen Verhältnisse für den Ackerbau in den einzelnen Gegenden sind. Von den einzelnen Kulturen sind der Kartoffel- und Gemüsebau unter dem Einfluss der Verbrauchseinschränkung und der Normalisierung der Versorgung mit Lebensmitteln verhältnismässig am stärksten zurückgegangen. Namhafte Rückgänge ergaben sich jedoch auch bei den Getreidekulturen, obwohl beim Brotgetreide der Bund die über die Selbstversorgung der Pflanze hinausgehenden Erntemengen laufend zu Preisen übernimmt, die den mittleren Produktionskosten angemessen sind und beim Futtergetreide der Landesbedarf um ein Mehrfaches grösser ist als die im Inland produzierte Menge.

Ziehen wir aus dieser Entwicklung die sich aufdrängenden Schlüsse im Hinblick auf die Erfahrungen während der Kriegszeit und auf die neuerlichen Anordnungen des Bundesrates zur Sicherung der Landesversorgung durch Anlegen von Pflichtvorräten an lebenswichtigen Gütern und von Haushaltsvorräten an Nahrungsmitteln, so müssen wir fordern, dass der Ackerbau in einem Umfange erhalten bleibt, der jederzeit eine sichere Grundlage für die landeseigene Versorgung mit Lebens- und Futtermitteln darstellt und der in Zeiten der Störung der Zufuhren innert nützlicher Frist die sich als notwendig erweisende Ausdehnung gewährleistet. Zu diesem Zwecke sollte in Zukunft eine Ackerfläche erhalten werden können, die mindestens dem heutigen Stande entspricht.

II.

Nachdem 1938 insbesondere die Sorge um den marktwirtschaftlichen Ausgleich in der landwirtschaftlichen Produktion, vorab um den Absatz der tierischen Erzeugnisse zur Vermehrung der Ackerfläche geführt hat, ist es am

Platze, auch diese Frage heute zu berühren. Wir lassen zu diesem Zwecke nachstehend die wichtigsten Zahlen über die Entwicklung der Milchvieh-, Schweine- und Geflügelhaltung und den Verbrauch viehwirtschaftlicher Erzeugnisse folgen:

Produktion und Verbrauch an Milch und Milchprodukten

	1934/38	1947	1948	1949	Schätzg. für 1950
Zahl der Milchkühe in 1000 Stück	902	822	809	839	850
Milchproduktion pro Kuh in kg	2880	2430	2750	2810	2850
Gesamte Milchproduktion inkl. Ziegen in Millionen q.	26,54	20,60	22,85	24,09	24,70
Verbrauch als Konsummilch und Rahm total in Millionen q Milch	10,20	9,90	10,70	10,90	10,95
pro Kopf der Bevölkerung in kg.	242,3	216,2	232,1	234	234
Butterproduktion in 1000 q	260	160	140	150	170
Butterimport in 1000 q	10	140	90	110	100
Butterverbrauch je Kopf der Bevölkerung in kg	6,4	6,5	5,0	5,6	5,7
Käseproduktion in 1000 q	510	410	500	530	530
Käseexport in 1000 q	190	40	80	130	130
Käseverbrauch je Kopf der Bevölkerung in kg	8,2	8,3	9,6	8,8	8,7

Schweine- und Geflügelhaltung

	1934/38	1947	1948	1949	Schätzung 1950
Schweinebestand	965 437	709 552	766 957	887 000	900 000
Schweinefleischproduktion in Tonnen	85 000	49 700	67 800	79 000	81 500
Verbrauch pro Kopf in kg pro Jahr	20,2	10,9	14,7	17,0	17,4
1936					
Leghühnerbestand	3 245 092	3 681 825	4 000 000	4 300 000	4 500 000
Eierproduktion in 1000 St.	325 000	340 000	400 000	450 000	485 000

Die Bestände an Milchkühen nehmen, wie sich aus den vorliegenden Zahlen ergibt, regelmässig wieder zu, wobei der starke Rückschlag als Folge des Trockenjahres 1947 zu beachten ist. Eine weitere starke Vermehrung der Zahl der Kühe ist im Hinblick auf die Erfahrungen in den dreissiger Jahren unerwünscht und es gilt, die Gegenkräfte auszulösen, bevor die Krise erneut da ist. Die Milchproduktion je Tier nähert sich allmählich dem Vorkriegsniveau und es ist mit einer weiteren Zunahme zu rechnen. Erfreulicherweise ist nun aber der Gesamtverbrauch an Frischmilch und Rahm heute bereits fühlbar höher als vor dem Krieg, was aber ausschliesslich der Bevölkerungszunahme zuzuschreiben ist. Der Verbrauch pro Kopf der Bevölkerung steht eher etwas tiefer. Bei der Butter ist der Verbrauch niedriger, der Käsekonsum dagegen höher. Als Folge dieser Produktions- und Verhältnissen haben wir

bei dem wieder angestiegenen Käseexport die Möglichkeit zu bedeutenden Butterimporten. Diese haben im Handelsverkehr mit einzelnen europäischen Ländern im Sinne der Exportförderung eine grosse Bedeutung. Wenn wir somit, gesamthaft betrachtet, nicht wie vor dem Kriege von der Notwendigkeit einer Produktionseinschränkung sprechen müssen, so ist im Hinblick auf die gemachten Erfahrungen um so mehr das Interesse an der Erhaltung der erreichten gesunden Verhältnisse zwischen Produktion, Ein- und Ausfuhr sowie Verbrauch von Milch und Milchprodukten zu betonen.

In dieser Richtung ist nun wiederholt die Frage gestellt worden, in welchem Ausmass die Erhaltung des Ackerbaues auf die künftige Entwicklung der Milchproduktion einzuwirken vermöge. Hiefür haben uns die letzten 15 Jahre wertvolle Erfahrungen vermittelt, die dahin zusammengefasst werden können, dass eine regulierende Wirkung des Ackerbaues auf die Milchproduktion unzweifelhaft besteht. Wenn es auch zutrifft, dass in einer Reihe von Landwirtschaftsbetrieben mit besonders günstigen Produktionsbedingungen ein ansehnlicher Ackerbau betrieben werden kann, ohne dass deswegen die Viehhaltung eingeschränkt werden muss, so gilt doch für die Mehrzahl der Betriebe die allgemeine Regel, dass eine grosse Ackerfläche, vorbehaltlich einer nicht übertriebenen Verwendung von eingeführtem Kraftfutter eine starke Zunahme der Viehbestände verhindert. Unsere Berechnungen haben ergeben, dass während der Zeit des Mehranbaues im grossen Durchschnitt einer Hektare Anbauvermehrung die Verminderung des Viehbestandes um eine Grossvieheinheit gegenübersteht. Hiebei kam selbstverständlich auch die während des Krieges stark eingeschränkte Futtermittelzufuhr aus dem Ausland zur Geltung. Werden in dieser Richtung einzelne Landesgegenden beurteilt, so stellt man fest, dass die einschränkende Wirkung des Ackerbaues auf die Viehhaltung um so stärker ist, je ausgesprochener es sich um Gebiete der reinen Graswirtschaften handelt, die vorher keinen oder einen nur geringen Ackerbau betrieben hatten. Die einschränkende Wirkung ist aber auch in den angestammten Ackerbaugebieten vorhanden, jedoch in einem geringeren Umfang, weil hier die Viehbestände auch früher nur selten übersetzt waren. Es ist anzunehmen, dass sich durch die heute normalisierte Futtermittelzufuhr aus dem Ausland der Einfluss des Ackerbaues auf die Milchviehhaltung etwas verringert, doch muss, gesamthaft betrachtet, nach wie vor daran festgehalten werden, dass durch das Mittel der Erhaltung des Ackerbaues extreme Entwicklungen in der Milchviehhaltung am besten verhindert werden können. Wir betonen, dass es sich dabei nicht darum handelt, die Produktion auf dem Milchsektor unnatürlich zu drosseln, oder eine Knappheit zu schaffen — die Entwicklung der letzten Jahre zeigt dies zur Genüge — es geht vielmehr darum, den regulierenden Einfluss des Ackerbaues, den er bis jetzt gehabt hat, auch für die Zukunft zu erhalten.

Die Entwicklung der Schweine- und Geflügelhaltung hat in den letzten Jahren raschere Fortschritte gemacht und zum Teil das Vorkriegsniveau überschritten. Die Rückwirkungen bei der Verwertung von Schlacht-

schweinen und Eiern sind denn auch nicht ausgeblieben. Innerhalb von 1½ Jahren sind Preisreduktionen im Ausmasse von 20-80 % eingetreten. Dabei legen wir uns Rechenschaft darüber ab, dass diese Entwicklung auch beeinflusst worden ist durch die Verbesserung der Importe an Konkurrenzprodukten, auch wenn auf diesem Gebiete die Schutzmassnahmen, wie sie in der Vorkriegszeit gehandhabt worden sind, gestützt auf den zitierten Bundesratsbeschluss vom 3. November 1944 wiederum angewendet wurden. In der weitem Entwicklung dieser Produktionszweige muss zweifellos stark auf die inländischen Marktverhältnisse Rücksicht genommen werden. Dabei ist zu beachten, dass die Förderung des Ackerbaues und speziell des Futtergetreidebaues wohl mit diesen Erfordernissen in Zusammenhang steht, dass aber für die Schweine- und Geflügelhaltung die Entwicklung der Futtermittelpreise mindestens ebenso wichtig ist. Eine rasche und starke Reduktion der Futtermittelpreise würde zweifellos die Gefahr einer weitem, übermässigen Ausdehnung dieser Betriebszweige in sich schliessen und wir halten es deshalb für notwendig, in Anpassung an die Entwicklung der Futtermittelpreise und der Verwertungsmöglichkeiten für die tierischen Erzeugnisse von den Kompetenzen zur Festsetzung der Futtermittelpreiszuschläge Gebrauch zu machen. Andererseits spielt aber auch in diesen Betriebszweigen das Erfordernis der Anpassung an die betriebseigene Futtergrundlage eine bedeutende Rolle. Wenn es gelingt, den Ackerbau und speziell den Futtergetreidebau auf einer angemessenen Höhe zu erhalten, dann sind die Voraussetzungen vorhanden, dass sich auch die Schweinehaltung in den Landwirtschaftsbetrieben auf die betriebseigene Futtergrundlage stützen kann und es wird damit die Tendenz zu spekulativer Ausdehnung dieser Produktion in Zeiten schwankender Futtermittelpreise vermindert.

III.

Bei der Förderung des Ackerbaues ist von jeher auch Gewicht auf die Erhaltung einer vielseitigen, intensiven und leistungsfähigen Landwirtschaft gelegt worden. Auf Grund der Feststellungen über die Entwicklung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in einzelnen Landesgegenden hat man den Schluss gezogen, dass im allgemeinen der Ackerbau mit seinen vielseitigen und hohen Ansprüchen an das technische Können des Betriebsleiters und dessen Hilfskräfte und seiner Auswirkung in Form einer regelmässigeren und bedeutend rationelleren Ausnützung der vorhandenen Arbeitskräfte einen günstigen Einfluss auf die Sesshaftigkeit der bauerlichen Bevölkerung auszuüben vermag. Ferner besteht kein Zweifel, dass durch den Ackerbau eine rationellere Ausnützung der Betriebseinrichtungen, Geräte und Maschinen möglich ist.

IV.

Nachdem wir als Ziel unserer Bestrebungen die Erhaltung mindestens der heutigen Ackerfläche bezeichnet haben, möchten wir nun einige Bemerkungen hinsichtlich der Grundlagen, die bei der Verwirklichung zu beachten sind, anfügen.

Zwischen der Aufstellung eines Anbauplanes und dessen Ausführung bestehen wesentliche Unterschiede je nachdem, ob dies unter friedenszeitlichen Verhältnissen oder im Rahmen der Kriegswirtschaft geschieht. Die Festsetzung eines anzustrebenden Ackerareals von 300 000 ha erfolgte zuerst in der Botschaft des Bundesrates vom 12. Dezember 1938, und die vorgesehenen Massnahmen trugen den Möglichkeiten einer friedensmässigen Gesetzgebung Rechnung. Während des Krieges konnten nicht nur eine Reihe von besonders wichtigen wirtschaftlichen Voraussetzungen für die rasche Vermehrung des Ackerbaues geschaffen werden, sondern es kamen dazu das wesentliche Moment des Anbauzwanges, die Sorge um die Nahrungsbeschaffung und die Möglichkeit einer grosszügigen technischen Beratung und Aufklärung. Heute haben wir uns wieder an die verfassungsmässige Ordnung zu halten. Ferner unterliegt die Regelung von Preis und Absatz in der Landwirtschaft wieder in viel grösserem Umfang dem Einfluss der Importe. Es fällt also nicht nur der direkte Zwang zum Anbau weg, sondern der Weg einer Förderung des Ackerbaues über attraktive Preise und einen schlanken Absatz für seine Erzeugnisse ist bedeutend schwieriger als während des Krieges. Sodann fällt der Drang nach Selbstversorgung dahin, und es kommen weitere, zum Teil schwer zu erfassende Faktoren dazu, welche in Friedenszeiten verhältnismässig mehr zuungunsten des Ackerbaues wirken als in Kriegszeiten. Staat und Organisationen können wohl eine Reihe von Massnahmen zur direkten und indirekten Förderung des Ackerbaues treffen, aber die Beurteilung des Nutzens dieser Massnahmen für den einzelnen Betrieb bleibt letzten Endes dem Bewirtschafter vorbehalten. Er entscheidet nach den mannigfachen Verhältnissen, die sich ihm im Betrieb präsentieren, darüber, welche Art der Nutzung des Bodens ihm am besten dient.

Ferner seien einige Einflüsse auf die Gestaltung des Ackerbaues angeführt, welche selbst wieder eigenen Gesetzen unterstehen und auf die weder Behörden noch Organisationen ausschliesslich im Sinne einer förderlichen Wirkung auf den Ackerbau einwirken können. Dabei lassen wir die konstanten Faktoren, wie die klimatischen Bedingungen, die Bodeneigenschaften, die Exposition usw. auf der Seite, weil ihr Einfluss bezüglich Ackerbau im einzelnen Betrieb immer in der gleichen Richtung geht. Im Rahmen der gegebenen natürlichen Möglichkeiten für den Ackerbau sind nun aber vorab die wirtschaftlichen Konditionen ausschlaggebend. Darunter fallen:

- die Preise für die einzelnen Ackererzeugnisse und insbesondere das Verhältnis dieser Preise zu denjenigen für die Produkte aus den übrigen Betriebszweigen der Landwirtschaft, speziell für Milch, grosses Schlachtvieh, Schweine, aber auch für Obst und andere;
 - die Absatz- und Verwertungsmöglichkeiten für die einzelnen Erzeugnisse des Ackerbaues und ihr Vergleich mit denjenigen für die übrigen landwirtschaftlichen Produkte;
 - die Betriebsstruktur, d. h. die Einrichtung der Betriebe mit Maschinen, Geräten, Räumlichkeiten zur Aufbewahrung der Ernte, Dotierung mit Ar-
- Bundesblatt. 102. Jahrg. Bd. I.

beitskräften und schliesslich die finanziellen Verhältnisse des Betriebsleiters;

die technische Ausbildung des Betriebsleiters, die Tradition in der Betriebsrichtung sowie seine persönliche Neigung zum Ackerbau.

Damit dürften für die Friedensverhältnisse die wichtigsten Einflüsse, die sich für den einzelnen Betrieb bezüglich Gestaltung des Ackerbaues ergeben, genannt sein, so dass leichter beurteilt werden kann, inwieweit Behörden und Organisationen überhaupt diese Faktoren beeinflussen können. Sozusagen alle Massnahmen auf dem Gebiete der Agrarpolitik vermögen irgendeinen direkten oder indirekten Einfluss auf den Anbau im einzelnen Betrieb auszuüben. Es gehören dazu nicht nur die Preispolitik, die Marktregelung, die technische Erforschung und Schulung, die Bestrebungen für eine zweckmässige Mechanisierung und Einrichtung der Landwirtschaftsbetriebe, sondern letzten Endes auch Massnahmen, welche sozialen Charakter haben, wie beispielsweise die Beihilfen an verheiratete landwirtschaftliche Arbeitnehmer und an Gebirgsbauern; letztere, weil es eine Tatsache ist, dass der Ackerbau um so besser betrieben werden kann, dass er um so lieber gepflegt wird, je gesünder die finanziellen Verhältnisse und die Arbeitsverfassung des Betriebes sind. Das beruht darauf, dass der Ackerbau langfristige und grössere Investitionen verlangt als Graswirtschaft und Milchproduktion. Was die Arbeitsverhältnisse betrifft, bleibt die Auffassung, wonach der Ackerbau im allgemeinen mehr Arbeitskräfte beansprucht als der Grasbau und deshalb bei der heutigen Knappheit an landwirtschaftlichen Arbeitskräften seine Förderung eigentlich nicht am Platze sei, an der Oberfläche, weil in den meisten Betrieben, welche ständige landwirtschaftliche Angestellte benötigen, deren Zahl nicht durch den Ackerbau ausschlaggebend bedingt wird, sondern durch die Grösse des Betriebes und insbesondere den Umfang des Viehbestandes. Demgegenüber äussert sich die Mehrbeanspruchung durch den Ackerbau meistens in einer regelmässigeren und vollständigeren Beschäftigung der auf dem Betrieb ohnehin anwesenden Personen. Aus diesem Grunde kommt dem Ackerbau eine so grosse Bedeutung in bezug auf den Arbeitsverdienst für die bäuerliche Familie und damit für die Erhaltung unserer Landwirtschaft bei stets abnehmender Kulturfläche und steigenden Lebenskosten und Betriebslasten zu.

V.

Aus diesen Darlegungen geht hervor, dass sich die Vorkehren zur Förderung des Ackerbaues auf eine Reihe einzelner Massnahmen stützen müssen. In diesem Sinne sei kurz auf die Hauptkulturen und die Möglichkeiten hingewiesen, die hiefür zur Verfügung stehen:

Der Brotgetreidebau ist durch Gesetz gesichert und die im Gang befindliche Revision des Erlasses von 1932 soll insbesondere auch die Möglichkeit erhalten, die Preise für das vom Bund zu übernehmende Brotgetreide noch besser den jeweiligen mittleren Produktionskosten anzupassen und gleich-

zeitig angemessene Mahlprämien für die Selbstversorgung zu gewähren. Die langjährigen Erfahrungen zeigen aber, dass es auf die Dauer nicht möglich ist, allein durch Massnahmen zugunsten von Brotgetreide den Anbau dieser Getreidearten zu fördern. Es braucht im Landesdurchschnitt ein angemessenes Verhältnis zwischen Brot- und Futtergetreide, welches einen Fruchtwechsel gestattet, der auf die Erhaltung der Fruchtbarkeit der Böden und der Gesundheit der Kulturen Rücksicht nimmt. Wir führen unten eine Tabelle über die prozentuale Verteilung der Getreideflächen an, woraus hervorgeht, dass im Landesdurchschnitt und auf lange Sicht zwischen Brot- und Futtergetreide ein Flächenverhältnis von ca. zwei zu eins bestehen sollte, das aber vorübergehend, je nach Landesgegend, von diesem Mittel abweichen kann. Wichtig ist aber auch hier die gesamt durchschnittliche Betrachtung, und es muss vor allem für Gebiete mit günstigen Anbaubedingungen ein ausgeglichenes Verhältnis zwischen den beiden Gruppen von Getreide angestrebt werden. Je ungünstiger die natürlichen Voraussetzungen für den Getreidebau in den verschiedenen Gebieten sind, desto wichtiger sind hier die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Anbau der einzelnen Getreidearten, sowohl für Brotgetreide wie für Futtergetreide.

Hackfruchtbau, inklusive Gemüse: Die starke Reduktion der Hackfrucht- und Gemüsefläche, welche in den Nachkriegsjahren unter der Einwirkung der Marktverhältnisse eingetreten ist, hat zweifellos in vielen Betrieben dazu beigetragen, auch den Getreidebau sukzessive zu reduzieren und der Fruchtfolge anzupassen. Jene Anbauflächen, die nicht mehr für Hackfrüchte benutzt werden konnten, mussten in der Folge mindestens zum Teil in Kunstwiesen umgewandelt werden. Je nach den örtlichen Verhältnissen dürfte sich auf diese Weise die Getreidefläche parallel zur Hackfruchtfläche in kleinerem oder grösserem Ausmass reduziert haben. Doch muss auch hier betont werden, dass gerade unter diesen Umständen der Getreidebau dann auf höchster Stufe beibehalten werden kann, wenn wenigstens die Voraussetzungen für eine richtige Einordnung der verschiedenen Getreidearten in die Fruchtfolge so geschaffen werden, dass sie sich gegenseitig ergänzen, ohne die Erträge zu beeinträchtigen. Es war im Hinblick auf ein möglichst günstiges Getreide/Hackfruchtverhältnis in der Fruchtfolge wichtig, dass für die Kartoffeln Vorkehrungen getroffen wurden, um eine weitere Reduktion der Anbaufläche tunlichst aufzuhalten. Sie sind im revidierten Alkoholgesetz, welches am 1. März 1950 in Kraft getreten ist, umschrieben und bestehen insbesondere in der besseren Verwertung der Kartoffelernten. Dabei steht die Beibehaltung des nunmehr erreichten Standes der Kartoffelfütterung in der bäuerlichen und gewerblichen Tierhaltung im Vordergrund. Die Erfahrungen im Herbst 1948 (Grossernte) haben allerdings die damit verbundenen Schwierigkeiten aufgezeigt, so dass dem erträglichen Ausmass der Kartoffelfläche Grenzen gesetzt sind. Um so mehr ist es aber notwendig, den Futtergetreidebau zu erhalten, damit nicht die Hauptlast der zweckmässigen Fruchtfolge-technik allein durch den Hackfruchtbau zu tragen ist.

Damit dürfte auch die Frage beantwortet sein, ob die Unterstützung des Futtergetreidebaues an sich schon zu einer Wiedervermehrung des Kartoffelbaues in Rücksicht auf die Fruchtfolge zwingt. Dies ist nicht anzunehmen, da, wie betont, der Kartoffelbau in erster Linie von den Markt- und Preisverhältnissen für seine Produkte abhängig ist. An erster Stelle stehen dabei die Speisekartoffeln, und das mögliche Mass des Kartoffelbaues wird entscheidend durch deren Preis- und Absatzverhältnisse bestimmt. Hinsichtlich der Kartoffelfütterung hat der Bundesrat in der Botschaft zum revidierten Alkoholgesetz Gelegenheit genommen, die Notwendigkeit einer finanziell selbsttragenden Regelung darzulegen. Sie ist durch einen geeigneten Einbezug der Kartoffeln in die Beschaffung und Verteilung von Kraftfuttermitteln zu erreichen. Diese Regelung ist auch bereits in der Botschaft des Bundesrates vom 12. Dezember 1938 über Massnahmen zur weitem Förderung des Ackerbaues so vorgesehen, wobei schon damals darauf verwiesen wurde, dass die Erhebung von Preiszuschlägen auf Futtermitteln auch vom Gesichtspunkt der Verwertung von Kartoffeln zur Fütterung befürwortet werden muss.

Hinsichtlich des Zuckerrübenbaues verweisen wir darauf, dass der Bundesrat, gestützt auf eine eingehende Würdigung des Abstimmungsergebnisses über die Zuckervorlage vom 14. März 1948, das Volkswirtschaftsdepartement und das Finanz- und Zolldepartement beauftragt hat, die Prüfung einer Ausdehnung des Zuckerrübenbaues erneut an die Hand zu nehmen und dem Bundesrat Vorschläge zu unterbreiten. Dabei soll in möglichst weitgehendem Mass den während der Abstimmungskampagne geäusserten Auffassungen, die zur Frage der Erweiterung des Zuckerrübenanbaues im wesentlichen positiv lauteten, Rücksicht getragen werden. Diese Arbeiten sind gegenwärtig im Gang und der Bundesrat wird zu gegebener Zeit der Bundesversammlung Vorschläge unterbreiten.

Zur Stellung des Gemüsebaues verweisen wir darauf, dass die Anbaufläche im wesentlichen durch den Verbrauch an Gemüsearten, die im Inland produziert werden können, bestimmt wird. Der Anbau ist gegenüber den Kriegsjahren stark zurückgegangen. Der Absatz der inländischen Ernte ist aber auch stark von der Einfuhr abhängig.

Von den Spezialkulturen erwähnen wir insbesondere Raps und Tabak. Während für diesen durch eine Konvention zwischen den Pflanzern und den Verarbeitern eine Anbaufläche von ca. 1000 ha gesichert ist, bereitet die Beibehaltung der Rapskultur im Ausmass von 1500 bis 2000 ha gewisse Schwierigkeiten. Die Verwertung des Rapsöls ist nicht ohne gewisse Zuschüsse, die wir bisher den Preiszuschlägen auf Speiseölen, Speisefetten und den entsprechenden Rohstoffen entnommen haben, möglich. Für die Verwertung der Ernte 1949 betrug dieser Zuschuss ca. 90 Rappen pro Liter Rapsöl. Da diese Kultur vor allem für Zeiten erschwelter Landesversorgung mit Fettstoffen grosse Bedeutung besitzt, kann ihre Beibehaltung im genannten minimalen Ausmass bei normalen Versorgungsverhältnissen nur parallel mit den übrigen

Vorkehren des Bundesrates zur Sicherung der Landesversorgung mit lebenswichtigen Gütern in Aussicht genommen werden. In diesem Sinne wird der Bundesrat nächsthin die Frage der Fortführung des Rapsanbaues für das Anbaujahr 1950/51 prüfen.

Wir möchten diese Ausführungen mit der Darlegung der Verhältnisse beim Futtergetreidebau abschliessen. Wir lassen eine Tabelle folgen, welche die prozentuale Verteilung der wichtigsten Ackerkulturen, insbesondere der Getreidearten, soweit wir hierüber über zuverlässige Grundlagen verfügen, zeigt.

Verhältnis zwischen den Anbauflächen einzelner Kulturen

Jahr	Ackerfläche total	Getreidebau total	Getreidebau in % der gesamten Ackerfläche	Futter- getreide	Brot- getreide	Futtergetr. : Brotgetr. in % des ges. Getreide- baues
	ha	ha	%	ha	ha	%
1905.	255 179	134 220	52,6	40 990	98 230	31 : 69
1917.	191 668	117 338	61,2	38 271	79 070	33 : 67
1919.	209 242	137 623	65,8	33 160	104 463	24 : 76
1926.	184 662	118 848	64,3	28 304	90 544	24 : 76
1929.	183 720	118 303	64,4	28 513	89 790	24 : 76
1934.	183 305	116 596	63,6	15 132	101 464	13 : 87
1939.	209 301	136 906	65,4	22 173	114 733	16 : 84
1943.	341 121	216 536	63,5	69 696	146 840	32 : 68
1945.	355 249	216 506	61,0	82 586	133 920	38 : 62
1947.	306 490	193 474	63,1	66 220	127 254	34 : 66
1949.	266 870	174 510	65,4	57 770	116 740	33 : 67

Diese Zahlen bestätigen, wie wichtig es ist, Förderungsmassnahmen für den Ackerbau nicht auf einzelne Kulturen zu beschränken, sondern hiebei immer den Ackerbau als Ganzes vor Augen zu halten. Ein Abweichen des prozentualen Anteils einzelner Kulturen vom Durchschnitt längerer Perioden weist darauf hin, dass das Gleichgewicht gestört ist, was einen Rückgang des gesamten Ackerbaues mit sich bringt. Dies war zweifellos der Fall zwischen Futtergetreide- und Brotgetreidebau in den dreissiger Jahren. Umgekehrt ist es überraschend, festzustellen, wie selbst während der ausserordentlich starken Ausdehnung des Ackerbaues in der Kriegszeit, ohne dass für einzelne Kulturen die Anbauflächen festgelegt worden sind, die durchschnittlichen Flächenverhältnisse zwischen den Kulturen beibehalten wurden. Dies zeigt mit aller Deutlichkeit, wie sehr die Ackerkulturen durch die Gesetze der Fruchtfolge miteinander verbunden sind und welche Ausdehnungsmöglichkeiten bestehen, wenn diesen Gesetzen kein Zwang auferlegt wird.

Gestützt auf den Bundesbeschluss vom 6. April 1939 über Massnahmen zur weiteren Förderung des Ackerbaues wurden in den Jahren 1939 und 1940 Anbauprämien ausbezahlt. In den folgenden Jahren erübrigte sich die Aus-

richtung von solchen Zuschüssen an die Pflanze, indem die wirtschaftlichen Voraussetzungen für die weitere Vermehrung des Anbaues gegeben waren. Von 1938 und 1939 an fand eine Vermehrung des Futtergetreidebaues von ca. 16 000 auf ca. 22 000 ha statt, worin eine erste Auswirkung der damals in Diskussion stehenden und nachher gewährten Anbauprämien zu erblicken ist. Die Anbauprämien hatten den Zweck, die Differenz zwischen dem Importpreis und den inländischen Produktionskosten für Futtergetreide tunlichst zu überbrücken. 1938/39 stellten sich die Produktionskosten für Hafer und Gerste auf 82/84 Franken je 100 kg, während die Importware zu 20/22 Franken angeboten wurde. Bei einem mittleren Ertrag von 20 q je 100 ha betrug somit diese Preisdifferenz etwas über 200 Franken je ha, womit die Ansetzung der Prämie auf 200 Franken mit Zuschlägen für Höhenlagen gerechtfertigt war.

In den Nachkriegsjahren gestalteten sich die Marktpreise für den Verbraucher wie folgt je 100 kg:

	Hafer	Gerste	Mais
	Fr.	Fr.	Fr.
1946 } Durch den Bund verbilligte und			
1947 } stabilisierte Preise, Periode			
der Rationierung	43.—	44.—	45.—
1948 Beginn des Abbaues der Ver-			
billigung	44.—	47.—	48.—
1949 Belastung durch Pflichtlager-			
kosten (Fr. 3.20 pro q) . .	42.—	44.—	43.—
1950 Mai 1950	39.—/41.—	43.—/45.—	42.—/44.—

Das Nachlassen der Importpreise ist durch die für die Pflichtlager erhobenen Abgaben verzögert worden; nach Ansicht der Fachkreise wird sich aber die Tendenz nach unten in nächster Zeit zum mindesten bei Hafer, später auch bei Gerste und Mais fortsetzen. Im Vergleich dazu stellen sich die Produktionskosten für Hafer und Gerste zurzeit auf etwa 54 bis 57 Franken je 100 kg. Von ausschlaggebendem Einfluss sind nun aber die rückläufigen Erlöse, die aus wichtigen Zweigen der Tierproduktion (Schweinezucht, Schweinemast, Geflügelhaltung, Pferdezucht, Rindviehzucht) erzielt werden. Der Produzent ist bei den jetzigen Erlösen nicht mehr in der Lage, für das eigene Futtergetreide eine angemessene Verwertung zu erzielen und wird daher mehr und mehr zum Zukauf der billigeren ausländischen Kraftfutter gezwungen. Der Umstand, dass diese wieder in genügenden Mengen offeriert werden, beschleunigt diese Entwicklung. Sowohl die kantonalen Landwirtschaftsbehörden als auch die landwirtschaftlichen Organisationen und die kantonalen Zentralstellen für Ackerbau halten den Zeitpunkt für die Wiederausrichtung angemessener Anbauprämien als gekommen. Anlässlich der zitierten Vorbesprechungen wurde die Auffassung allgemein vertreten, dass für die heute vorliegenden Verhältnisse bereits für das Jahr 1950 eine Anbauprämie von 150 Franken je ha angemessen gewesen wäre.

Wir sind der Auffassung, es sei dem Bund ohne Verzug wiederum die Möglichkeit zur Ausrichtung angemessener Anbauprämien zu geben.

Es wird Aufgabe der zuständigen Organe sein, im nächsten Herbst und Frühjahr die Preis- und Kostenverhältnisse erneut zu überprüfen, damit innerhalb der Grenzen, wie sie der vorgeschlagene Bundesbeschluss festlegen soll, die Prämien erstmals pro 1951 bestimmt werden können.

Die Finanzierung der Massnahmen

Der Bundesbeschluss vom 6. April 1939 sah vor, dass zur Deckung der Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues aus den Preis- oder Zollzuschlägen auf der Einfuhr von Hafer, Gerste, Mais, Futterweizen und Futterroggen sowie von Hülsenfrüchten zur Viehfütterung ein Beitrag von 2 Franken je 100 kg ausgeschrieben werden soll. Der Bundesrat war kompetent, diesen Betrag auf 3 Franken zu erhöhen. Im Bundesratsbeschluss vom 4. November 1944 erfolgte sodann eine Erweiterung in dem Sinne, dass, falls notwendig, das Volkswirtschaftsdepartement auch Einnahmen aus Preiszuschlägen auf andern Futtermitteln und eventuell auch in höhern Beträgen für die Deckung der Kosten für die Förderung des Ackerbaues heranziehen könne.

Der Zusammenhang zwischen der Förderung des inländischen Futtergetreidebaues und der Einfuhr von Futtermitteln ist in der Tat derart eng, dass auch die künftigen Massnahmen auf diesem Gebiete eine ähnliche Finanzierung erfahren müssen. In dieser Richtung weisen auch die bisherigen Vorbereitungen und Beratungen zum neuen Landwirtschaftsgesetz.

Nun ist darauf hinzuweisen, dass die Erhebung von Preiszuschlägen auf Futtermitteln im Bundesbeschluss vom 14. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage gesetzlich geordnet ist. Die stärkste Belastung der wichtigsten Importfuttermittel ergibt sich aus den Gebühren für die Kosten der Pflichtlagerhaltung, die 3 Fr. 20 je 100 kg betragen. Die Preiszuschläge für die Hauptfuttermittel sind in Berücksichtigung der Gestehungspreise franko verzollt Grenze sowie der derzeitigen Erlöse der viehwirtschaftlichen Produkte immer noch auf dem Stande der Kriegs- und Nachkriegsjahre. Darnach beträgt der Preiszuschlag für Hafer, Gerste und Mais nur 1 Franken je 100 kg. Da nicht vorausgesehen werden kann, wie sich die Preiszuschläge als Mittel für die Beeinflussung der viehwirtschaftlichen Produktion künftig entwickeln werden, erachten wir es als notwendig, für die Finanzierung der Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues im Sinne des vorgeschlagenen Bundesbeschlusses die Möglichkeit zu schaffen, sämtliche Einnahmen aus Preiszuschlägen auf Futtermitteln bis zum jeweils benötigten Gesamtbetrag zu beanspruchen. Eine Beschränkung auf einzelne Futtermittel hat bei den heutigen Verhältnissen und in Rücksicht auf die Belastung durch die Pflichtlagerbeiträge ihre Begründung verloren und die Festsetzung von maximalen Beiträgen je 100 kg ist auch deshalb nicht notwendig, weil andererseits die Ausgaben einer Höchstgrenze unterstehen sollen. (Vorschlag: maximale Anbauprämie 250 Franken je ha.) Bei einer Anbaufläche von ca. 55 000 ha

und einer Grundprämie von 150 Franken je ha würden sich die Aufwendungen für die Prämien und die vorgesehene Förderung der Saatgutproduktion auf 8–9 Millionen Franken und bei 250 Franken je ha auf 14–15 Millionen Franken stellen. Legt man für die künftigen Futtermiteinfuhren eine Gesamtmenge von schätzungsweise 35 000 Wagen zugrunde, so würden die oben zitierten Aufwendungen Zuschläge im Umfange von durchschnittlich ca. 2 Franken 50 bzw. 4 Franken 50 je 100 kg erfordern. Dabei setzen wir selbstverständlich voraus, dass die Zuschläge für die einzelnen Futtermittel nach ihrem Markt- und Futterwert abgestuft werden. Die Beanspruchung dieser Einnahmen würde somit eine Belastung der Importfuttermittel für die Erhaltung des inländischen Futtergetreidebaues ungefähr im Rahmen derjenigen voraussetzen, die gegenwärtig für die Pflichtlagerhaltung bei Futtergetreide notwendig ist. Wir glauben, dass auch dieser Vergleich die vorgeschlagenen Massnahmen rechtfertigen lässt, weil ja für den Fall einer länger dauernden Störung der Zufuhrverhältnisse vor allem die Produktionsmöglichkeiten im Inland ausschlaggebend sein werden.

Damit ist auch dargelegt, dass dem Bund die Ausrichtung von Anbauprämien für Futtergetreide nur im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Einnahmen aus Preiszuschlägen auf Futtermitteln zugemutet werden kann. Als Datum, von welchem an diese Einnahmen hiefür beansprucht werden sollen, sehen wir den 1. Mai 1949 vor, nachdem auf diesen Tag der zentrale Einkauf der Futtermittel durch die Schweizerische Genossenschaft für Getreide und Futtermittel aufgehoben wurde. Damit fiel auch die Veranlassung weg, die Preiszuschläge mit den Verbilligungsbeiträgen des Bundes für das Importfuttergetreide zu verrechnen. Sie stehen somit grundsätzlich wieder bereit, um zur Förderung der Landwirtschaft verwendet zu werden, was um so mehr gegeben ist, als 1949 bereits vor dem 1. Mai keine Verbilligung der Futtermittel zu Lasten des Bundes mehr notwendig war.

Die Förderung der Saatgutproduktion

Gestützt auf die Erfahrungen, welche mit dem Getreidegesetz gemacht worden sind, sah der Bundesbeschluss vom 6. April 1939 auch die Förderung der Saatgutproduktion für Futtergetreide und Kartoffeln vor. Es kann in der Tat keinem Zweifel unterstehen, dass die Beschaffung von hochwertigem und gleichzeitig preiswertem Saatgut eine der wesentlichen Voraussetzungen für eine nachhaltige Förderung des Ackerbaues darstellt. Bei Kartoffeln verfügt die Schweiz nicht über eigene Züchtungen, im wesentlichen weil sie nicht über die notwendigen natürlichen Voraussetzungen zur Gesunderhaltung der Originalzüchtungen verfügt. Hochwertiges Saatgut wird deshalb jährlich aus den wichtigsten Zuchtgebieten, wie Holland, Dänemark, Deutschland und andern Ländern importiert, und die schweizerische Saatgutproduktion für Kartoffeln besteht speziell in der Vermehrung des Originalsaatgutes aus den Zuchtgebieten. Von den schweizerischen Vermehrungsbetrieben gelangt dann das Saatgut an die Pflanzler von Speisekartoffeln. In dieser Saatgutvermehrung liegt aber eine wesentliche Funktion für die Sicherung der Saat-

gutversorgung des Landes und für die Auswahl der geeigneten Sorten. Die an der Saatgutproduktion interessierten Stellen und Organisationen sind in einer besondern Vereinigung zusammengeschlossen, welche jährlich ein Richtsortiment für Kartoffeln herausgibt, das die für unsere Verhältnisse geeigneten und den Anforderungen an die Gesundheit entsprechenden Sorten zusammenstellt, die auch für die Saatgutimporte in Frage kommen. Bei dieser Sortenauslese, die ständig auf Grund jahrelanger Versuche betrieben wird, muss im wesentlichen auf die Verbrauchs- und Geschmacksrichtungen der Konsumenten, sowie auf die Anbaubedingungen, welche in unserem Lande in den verschiedenen Gegenden vorherrschen, Rücksicht genommen werden.

Bei Futtergetreide verfügen wir über einige schweizerische Sorten, welche von unseren Versuchsanstalten gezüchtet worden sind. Zur Hauptsache werden aber Sorten angebaut, die an ausländischen Züchtungsstationen geschaffen wurden und die sich in unseren Verhältnissen bewährt haben. Auch hier liegt deshalb das Hauptgewicht auf der Vermehrung des Saatgutes im Inland durch die geeigneten Saatzuchtbetriebe. Für Futtergetreide wie für Kartoffeln gilt die wichtige Erfahrung, dass die inländische Saatgutproduktion am besten geeignet ist, dem Pflanzler eine stabile Versorgung mit den für ihn geeigneten Sorten zu gewährleisten. Eine Saatgutversorgung, die sich allein auf jährliche Importe stützt, eignet sich nicht dafür, und es wäre dem Pflanzler dabei nicht möglich, durch Erfahrung die für seinen Betrieb geeigneten Sorten und Provenienzen herauszufinden. Es ist auch ohne weiteres ersichtlich, welche grosse Bedeutung eine eigene Saatgutversorgung bei diesen Ackerfrüchten gleich wie bei Brotgetreide während der Kriegsjahre eingenommen hat. In Zeiten gestörter Zufuhren gehört das Saatgut zu den empfindlichsten Importgütern, nicht nur weil es sich selber zufolge seiner Verwendungsmöglichkeiten als Nahrungsmittel und Futtermittel konkurrenziert, sondern weil auch jedes Land darauf angewiesen ist, auf diese Grundstoffe von höchster Wichtigkeit für die landwirtschaftliche Produktion seine Hand zu legen und Exporte nur noch in bescheidenem Umfange zuzulassen.

Nachfolgend lassen wir einige Zahlen über die Entwicklung der Saatgutproduktion bei Kartoffeln und Futtergetreide für die Vorkriegsjahre und seither folgen:

Anbaufläche und Produktion von anerkanntem Futtergetreide- und Kartoffelsaatgut

(in ha und Wagen zu 10 t)

Jahr	Gerste		Hafer		Mais		Total Futtergetreide		Kartoffeln	
	Fläche	Prod.	Fläche	Prod.	Fläche	Prod.	Fläche	Prod.	Fläche	Prod.
1934/1938	184	13	98	5	—	—	232	18	1057	698
1947	812	115	1119	117	26	3	1957	235	2549	2282
1948	779	103	1002	75	30	2	1811	180	1845	1533
1949	775	135	940	139	29	3	1744	277	1880	1380
Mittel										
1947/1949	790	118	1021	110	28	3	1839	231	2092	1732

Als Mittel zur Förderung der Saatgutproduktion stunden bisher Umsatzbeiträge an die Saatzuchtgenossenschaften und Verbilligungsbeiträge für Futtergetreide zur Verfügung. An Umsatzbeiträgen wurden in den letzten Jahren für Futtergetreide 1 Fr. 20 je 100 kg und für Saatkartoffeln bis 30 Rappen je 100 kg den Saatzuchtgenossenschaften ausbezahlt. Die Festlegung der Beiträge erfolgt durch die landwirtschaftlichen Versuchsanstalten unter Berücksichtigung der Qualität des produzierten Saatgutes und stehen somit in engem Zusammenhang mit der Förderung der Saatgutqualität. Bei Saatkartoffeln erfolgt die jährliche Kontrolle der Saatgutproduktion der Saatzuchtgenossenschaften durch einen sogenannten Saatprobenanbau, welcher 2500 bis 4000 Proben mit je $\frac{1}{4}$ a Anbaufläche erfasst. Die Saatproben werden nach Qualität punktiert und daraus ergeben sich auch die Unterlagen für die Verteilung der Umsatzbeiträge. Diese Beiträge sind somit einesteils dazu bestimmt, den Saatzuchtgenossenschaften ihre nicht unbedeutenden Kosten in Verbindung mit der Organisation des Saatgutanbaues und der Saatgutkontrolle teilweise zu decken und andererseits bieten sie ein nützliches Instrument für die Förderung der Qualität.

Ohne sie wären die Saatgutproduzenten kaum den strengen Anforderungen der Feldbesichtigung und Anerkennung sowie der Saatgutkontrolle zu unterstellen. Ausserdem werden von den Produzenten für die Feldbesichtigung auch Gebühren durch unsere Versuchsanstalten erhoben.

Die Verbilligungsbeiträge für Futtergetreidesaatgut betrugen in den letzten Jahren 4 Franken je 100 kg und werden ebenfalls von den Versuchsanstalten festgelegt auf Grund der genauen Kontrolle der Saatgutqualität des einzelnen Produzenten. Dieser ist verpflichtet, von der gereinigten Saatware Muster an die Versuchsanstalt zu senden und darf das Saatgut nur verkaufen, wenn diese als genügend befunden werden. Die Ausrichtung des Verbilligungsbeitrages wird vom Verlauf dieser Kontrolle sowie der Nachkontrolle gestützt auf die gelieferte Saatware abhängig gemacht. Die Verbilligungsbeiträge wirken sich somit gegenüber dem Produzenten im Sinne der Qualitätsförderung aus. Sie haben aber dazu die wesentliche Funktion, den Preis für Futtergetreidesaatgut so anzusetzen, dass für die Pflanze der Zukauf erleichtert wird. Für diese ist nicht nur der Vergleich dieses Preises mit gewöhnlicher Saatware wichtig, sondern heute wieder mehr als in den vergangenen Jahren der Vergleich mit Saatgut, das jeweils auf die Aussaatzeit hin vom Ausland importiert wird. Wir haben bereits bemerkt, dass es ein schwerer Fehler wäre, die Saatgutversorgung wieder allein auf ausländische Lieferungen abzustellen, dass vielmehr ein wesentlicher Teil im Inland von den Saatzuchtgenossenschaften produziert werden muss. Ohne einen gewissen Ausgleich zwischen den Gestehungskosten für inländisches, feldbesichtigtes Saatgut und den Preisen für importiertes Saatgut, müsste aber mit der Zeit die inländische Produktion stark zurückgehen.

Aus diesen Überlegungen halten wir dafür, dass, wie im Getreidegesetz für den Brotgetreidebau festgelegt, auch zugunsten des Futtergetreidebaues

in Verbindung mit den Anbauprämien, am bisherigen System der Förderung der Saatgutproduktion für Ackerfrüchte festgehalten werden muss, wobei selbstverständlich der Bundesrat von seiner Kompetenz Gebrauch machen muss, die Ansätze für die Umsatz- und Verbilligungsbeiträge den Umständen anzupassen.

Die Förderung der Pferdezucht

Die Bestimmungen des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939, welche auf die Förderung der Pferdezucht Bezug hatten, verfolgten ebenfalls eine Entlastung des Rindvieh- und Milchmarktes. Es handelte sich insbesondere darum, durch die Gründung von hauptsächlich genossenschaftlich betriebenen Fohlenhöfen und die Unterstützung bestehender Betriebe, der Pferdezucht einen neuen Auftrieb zu geben und die Aufzucht rationeller zu gestalten. Es sind auf diese Weise neun neue Höfe entstanden, an die aus den Mitteln des Pferdezuchtfonds an die Landbeschaffung und die Betriebseinrichtungen Beiträge sowie Darlehen zu niedrigem Zinsfuss oder zinslos gewährt worden sind.

Die Förderung der Pferdezucht hat sich zweifellos in den Jahren nach 1939 ausserordentlich nützlich ausgewirkt. Während den Kriegsjahren ist der Bedarf an Pferden besonders gross gewesen, während der Import kaum mehr möglich war. Dank der raschen Zuchtauswertung (siehe folgende Tabelle) konnte jedenfalls der dringendste Bedarf für die Armee und die zivile Wirtschaft gedeckt werden.

Jahr	Pferde- besitzer	Pferdebestand total Stück	Pferde unter 4 Jahren Stück	Zucht- stuten*) Stück	Arbeits- pferde Stück
1936	77 934	139 789	17 142	7 729	114 717
1941	73 827	144 387	24 714	12 653	106 736
1946	72 315	152 004	35 822	16 038	99 771
1949	71 800	138 000	23 600	10 100	104 000

Zusammen mit den nicht im Zuchtbuch eingetragenen Stuten sind 1944 insgesamt 23 100 Zuchtstuten gezählt worden. Wohl ist wegen der Motorisierung die Zahl der Pferdebesitzer auch in der Landwirtschaft zurückgegangen, aber der Pferdebestand selbst hat eine bemerkenswerte Stabilität beibehalten. Es entspricht diese Tatsache den allgemeinen Erfahrungen, wonach in unseren Verhältnissen mit vorwiegend Kleinbesitz, starker Parzellierung und zum Teil stark kupiertem Gelände, dem Ersatz des Pferdes durch den Traktor enge Grenzen gesetzt sind.

Es darf aber auch auf das weiterhin bestehende militärische Interesse an unserer Pferdezucht hingewiesen werden. Die Motorisierung der Armee macht den Bedarf an leistungsfähigen Zugpferden nicht überflüssig. Das Pferd bleibt in einem gewissen Umfange in den Armeebeständen erhalten, und sodann ist und bildet der Pferdebestand eine nicht zu unterschätzende Reserve an Zugkraft für den Ernstfall selbst.

*) Eingetragen im Zuchtbuch.

Schliesslich darf die wirtschaftliche Bedeutung der Pferdezucht nicht unterschätzt werden. Für die angestammten Pferdezuchtbetriebe bildet sie die Existenzgrundlage, die nicht ohne Rückwirkungen auf andere landwirtschaftliche Betriebszweige gefährdet werden darf. Müsste nämlich die Pferdezucht noch mehr eingeschränkt werden, so wäre ein Ersatz durch die Rindviehzucht und Milchwirtschaft unvermeidlich. Einer solchen Entwicklung müssen wir aus den gleichen Überlegungen, wie wir sie oben angestellt haben, begegnen. Wir kommen deshalb zum Schluss, dass die Verhältnisse auf diesem Gebiet gegenüber 1939 keine grundlegende Veränderung erfahren haben und dass die besondere Unterstützung der Pferdezucht, vorab durch die Errichtung und Erhaltung von Fohlenhöfen, nicht aufgegeben werden darf. Die im Pferdezuchtfonds noch vorhandenen Mittel betragen rund 92 000 Franken. Es muss die Möglichkeit geboten werden, vor Erschöpfung des Fonds, neu über Mittel verfügen zu können, um keinen Unterbruch in den Förderungsmassnahmen eintreten zu lassen.

Erläuterungen zum Text des Entwurfes

Im Hinblick auf die vorausgegangenen Darlegungen und die Vorlage selbst können wir uns auf folgende Bemerkungen beschränken:

Zu Art. 1.

Artikel 1 bringt dem Bund bloss die Ermächtigung, nicht aber die Pflicht zu besonderen Massnahmen, und zwar nur zu bestimmten, d. h. zu den im vorgeschlagenen Erlass aufgezählten. Sie sind auch nur zulässig im Dienste des gesetzlich umschriebenen Zieles. Es fehlen der Vorlage generelle Ermächtigungen, wie sie beispielsweise Artikel 3, Absatz 3 und Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 über Massnahmen zur weitem Förderung des Ackerbaues, vorgesehen haben.

Zu Art. 2-4

Ähnlich wie bisher regeln diese Artikel die Voraussetzungen und die Bemessungsgrundlagen für die wichtigste der möglichen Massnahmen, nämlich für die Anbauprämie. Der wesentlichste Unterschied zu der bisherigen Regelung liegt darin, dass Anbauprämien nur für Hafer, Gerste und Mais, nicht aber noch für andere Ackerfrüchte gewährt werden können.

Zu Art. 5

Die hier eingeräumte Kompetenz, für die Kantone Richtflächen zu bestimmen (nur in Verbindung mit der Ausrichtung von Anbauprämien), gestattet, den Anbau von Hafer, Gerste und Mais anzuregen, trotzdem es sich nicht um Pflichtflächen handelt. Das Nichteinhalten von Richtflächen kann gemäss Artikel 4 der Vorlage Abzüge oder die Streichung von Anbauprämien nach sich ziehen.

Zu Art. 7

Dieser Artikel entspricht sinngemäss dem Artikel 8 des erwähnten Bundesbeschlusses vom 6. April 1939. Dagegen kann im Hinblick auf die Formulierung in Artikel 8 auf die Bildung eines speziellen Fonds verzichtet werden.

Zu Art. 8

Zur Finanzierung der geplanten Massnahmen werden wie gesagt wiederum die Preiszuschläge herangezogen, welche die G.G.F. gestützt auf die Artikel 4 bis 6 des dringlichen und unbefristeten Bundesbeschlusses vom 13. April 1933 über die Fortsetzung der Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und für die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage auf eingeführten Futtermitteln erhebt. Diese Grundlage soll in das neue Landwirtschaftsgesetz aufgenommen werden. Der vorliegende Erlass wird keine ungedeckte Belastung des Bundes zur Folge haben, da die Finanzierung der vorgesehenen Massnahmen gemäss Artikel 8, Absatz 1 ausschliesslich über die Preiszuschläge erfolgt und da allgemeine Bundesmittel nicht herangezogen werden können.

Die Preiszuschläge auf Futtermitteln trägt der Produzent, sobald und soweit er sie nicht über die Preise seiner Produkte abwälzen kann. Eine solche Überwälzung war in den dreissiger Jahren nicht gewährleistet. Die Einnahmen aus den genannten Preiszuschlägen sind daher nach dem zitierten Bundesbeschluss vom 13. April 1933 (vgl. Art. 4, Abs. 2) und den sich nachher bis zum Ausbruch des zweiten Weltkrieges fast jährlich folgenden Bundesbeschlüssen über die Bundeshilfe für die schweizerischen Milchproduzenten und die Linderung der landwirtschaftlichen Notlage mit guten Gründen stets für die Landwirtschaft reserviert worden, und zwar für die Milchpreisstützung, für die Förderung des Viehabsatzes und anderweitige Massnahmen und ab 1939 zugunsten einer weiteren Förderung des Ackerbaues. An dieser Verwendung der Preiszuschläge zugunsten der Landwirtschaft hält die Vorlage fest. Die sich abzeichnende Entwicklung in Preis und Absatz landwirtschaftlicher Produkte und die Natur dieser Vorlage als einer Überbrückungsmassnahme lassen einen Wechsel des bisherigen Systems nicht als angebracht erscheinen. Andererseits nimmt die Formulierung des Artikel 8 Rücksicht auf das Erfordernis der umfassenden Budgetierung.

Zu Art. 9

Die hier geregelte notwendige Kompetenz wurde wörtlich dem Artikel 7 des Bundesbeschlusses vom 6. April 1939 entnommen.

Zu Art. 10

Diese Bestimmungen sehen ausdrücklich die Rückgabe ungerechtfertigter Leistungen des Bundes vor und bestimmen die Behörde, welche den Rückstattungsanspruch festlegt.

Zu Art. 11

Als Rekursinstanz gegenüber den letztinstanzlichen kantonalen Entscheidungen soll zunächst die Abteilung für Landwirtschaft angerufen werden können. Im übrigen gilt die Regelung des Artikels 28 des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesverwaltung.

Zu Art. 12

Man kann sich in diesem Artikel mit leichten Strafandrohungen begnügen, nachdem schwerere Strafbestimmungen ausdrücklich vorbehalten bleiben, z. B. diejenigen über Betrug und Urkundenfälschung.

Zu Art. 13

Hier sei darauf hingewiesen, dass von besondern Bundesbeiträgen an die Verwaltungskosten der Kantone in Verbindung mit den Anbauprämien im Vergleich zum Bundesbeschluss vom 6. April 1939 abgesehen wird. Dagegen kann der Bundesrat die Kantone ermächtigen, zur teilweisen Deckung dieser Kosten Abzüge bei der Auszahlung der Prämien vorzunehmen.

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen empfehlen wir Ihnen die Annahme des beiliegenden Bundesbeschlusses.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 16. Juni 1950.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Max Petitpierre

Der Bundeskanzler:

Leimgruber

(Entwurf)

Bundesbeschluss

über

besondere Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 31^{bis}, 32 und 64^{bis} der Bundesverfassung,
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 16. Juni 1950,

beschliesst:

Art. 1

Zur Erhaltung einer Ackerfläche, welche eine vielseitige, den Absatzmöglichkeiten angepasste landwirtschaftliche Produktion und in Zeiten drohender oder bereits eingetretener Störung der Zufuhrverhältnisse eine Ausdehnung des Ackerbaues innert nützlicher Frist ermöglicht, können Massnahmen gemäss den nachstehenden Bestimmungen getroffen werden.

Art. 2

¹ Den im Inland niedergelassenen Pflanzern von Hafer, Gerste und Mais können für ihre in reifem Zustand geernteten landeseigenen Produkte Anbauprämien ausgerichtet werden.

² Die Festsetzung der Prämien erfolgt jeweils durch den Bundesrat vor der Frühjahrsaussaat für ein Jahr.

Art. 3

¹ Mit der Anbauprämie soll ein angemessener Ausgleich zwischen den inländischen Produktionskosten und dem Marktpreis von eingeführtem Futtergetreide sowie ein tragbares Preisverhältnis zwischen inländischem Futtergetreide und Brotgetreide angestrebt werden.

² Die Anbauprämien dürfen den Betrag von 250 Franken je ha nicht übersteigen; sie können je nach Getreideart abgestuft werden.

³ Innerhalb der nach dem landwirtschaftlichen Produktionskataster aus-
geschiedenen Gebirgszone können Zuschläge bis zu 60 Franken je ha bewilligt
werden.

Art. 4

Sind die Anbauprämien beschlossen worden, so können diese im Einzelfall
gekürzt oder verweigert werden:

- a. wenn das geerntete Futtergetreide zu gewerblichen Zwecken, wie Brau-
gerste, verwendet wird;
- b. wenn gleichzeitig die Mahlprämien für Gerste und Mais bezogen werden;
- c. wenn der Stand der Kulturen unbefriedigend ist und wenn Mindererträge
auf Vernachlässigung durch den Produzenten zurückzuführen sind, oder
- d. wenn die gemäss Artikel 5 festgelegten Richtflächen mangelhaft ein-
gehalten werden.

Art. 5

Der Bundesrat kann in Verbindung mit der Ausrichtung von Anbau-
prämien für die einzelnen Kantone Richtflächen für den Ackerbau bestimmen.
Die Verteilung der Richtflächen auf die einzelnen Gemeinden und Betriebe
ist Sache der Kantone.

Art. 6

Um die Bestrebungen zur Züchtung und Vermehrung hochwertiger, den
Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden und den Bedürfnissen der
Verbraucher angepasster Sorten von Futtergetreide und Kartoffeln zu unter-
stützen, kann der Bundesrat

- a. für Sortenanbauversuche und Feldbesichtigungen, die gemäss den Wei-
sungen der zuständigen eidgenössischen Versuchsanstalten oder unter
ihrer Leitung durchgeführt werden, Beiträge ausrichten;
- b. für die Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten sowie für
die Erhaltung wertvoller alter Landsorten Prämien gewähren;
- c. den Saatzuchtgenossenschaften für die Vermittlung von feldbesichtigtem
und anerkanntem Saatgut Umsatz- und Verbilligungsbeiträge verab-
folgen.

Art. 7

Für eine zusätzliche Förderung der Landespferdezucht kann der Bund
im besonderen Einrichtungen zur rationellen Aufzucht und Haltung von
Fohlen durch Beiträge und Darlehen unterstützen.

Art. 8

¹ Die Ausgaben für die in diesem Beschluss vorgesehenen Massnahmen sind
auf dem Wege des Voranschlages zu bewilligen und dürfen gesamthaft die

Erträge der vom 1. Mai 1949 bis Ende 1955 erhobenen Preiszuschläge auf Futtermitteln nicht übersteigen.

² Sind diese Erträge höher als die Ausgaben auf Grund des vorliegenden Beschlusses, so ist der nicht beanspruchte Betrag auch nach 1955 für andere ausserordentliche Hilfsmassnahmen zugunsten der Landwirtschaft zur Verfügung zu halten.

Art. 9

Der Bundesrat kann Auskunft- und Meldepflichten vorschreiben und die nötigen Kontrollmassnahmen ergreifen.

Art. 10

¹ Zu Unrecht ausbezahlte Leistungen sind zurückzuerstatten.

² Die Festsetzung der Ersatzpflicht erfolgt durch Verfügung derjenigen Behörde, die den ungerechtfertigten Vorteil gewährt hat.

Art. 11

Gegen letztinstanzliche kantonale Entscheide kann innert 30 Tagen nach Eröffnung bei der Abteilung für Landwirtschaft des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes Beschwerde geführt werden.

Art. 12

¹ Wer zur Erlangung ungerechtfertigter Anbauprämien oder anderer Leistungen des Bundes oder, um sich sonst eine Vergünstigung zu verschaffen, unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht,

wer den zuständigen Behörden die für ihre Erhebungen notwendigen Angaben verweigert oder nicht wahrheitsgetreu erteilt,

wer sonstwie den auf Grund dieses Bundesbeschlusses erlassenen Vorschriften oder Verfügungen zuwiderhandelt,

wird mit Haft oder Busse bis zu 5000 Franken bestraft; die Anwendung schwererer Strafbestimmungen bleibt vorbehalten.

² Strafbar ist auch die fahrlässige Handlung.

³ Dem Täter können in allen Fällen die Leistungen des Bundes ganz oder teilweise entzogen werden.

⁴ Die Verfolgung und die Beurteilung liegen den kantonalen Behörden ob, soweit nicht der Bundesrat einzelne Fälle an das Bundesstrafgericht weist.

Art. 13

¹ Dieser Beschluss wird auf Ende des Jahres 1955 befristet.

² Der Bundesrat wird beauftragt, gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse die Bekanntmachung dieses Beschlusses zu veranlassen.

³ Er setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Bundesbeschlusses fest.

⁴ Der Bundesrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Für die Durchführung kann er die Mitwirkung der Kantone sowie der Organisationen der Landwirtschaft und des Handels in Anspruch nehmen.

⁵ Der Bundesrat kann die Kantone ermächtigen, zur teilweisen Deckung der in Verbindung mit den Anbauprämien entstehenden Verwaltungskosten in einem bestimmten Ausmass Abzüge bei den Auszahlungen vorzunehmen.

⁶ Mit dem Inkrafttreten dieses Beschlusses sind alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Bundes und der Kantone aufgehoben. Insbesondere sind aufgehoben Artikel 1 des Bundesratsbeschlusses vom 8. November 1944 über die Sicherstellung der Landesversorgung mit Erzeugnissen der Landwirtschaft für die Kriegs- und Nachkriegszeit*) sowie die dazugehörigen Ausführungsvorschriften.

*) AS 60, 721.

Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über besondere Massnahmen zur Förderung des Ackerbaues (Vom 12. Juni 1950)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1950
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	25
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	5872
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.06.1950
Date	
Data	
Seite	233-258
Page	
Pagina	
Ref. No	10 037 072

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.